

Kanton Zürich

**Öffentliche
Auflage**

Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung

Teilrevision Siedlung, Landschaft und Verkehr

Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am

**Beschluss des Regierungsrates
(RRB Nr. / 2014)**

Auszug aus Richtplantext **mit Änderungen**

2 SIEDLUNG

2.5 Gebiete mit Anschlussgleis

2.5.1 Festlegung

Ort	Bezeichnung	
• Winterthur Grüze	- Grüze - Sulzer-Areal, südlicher Teil	geplant
• Oberwinterthur	- Hegmatten - Sulzer-Areal, nördlicher Teil	

2.5.2 Wirkung

Die Festlegung dient primär als Grundlage für die Trasseesicherung mit Baulinien (vgl. auch Festlegung im Verkehrsplan).

In den bezeichneten Gebieten kann die Erschliessung mit Anschlussgleisen Voraussetzung für die Baureife der Grundstücke sein.

Die Gemeinden können in der kommunalen Planung die erforderlichen Festlegungen treffen, welche in diesen Gebieten

- die Erhaltung von bedeutenden Anschlussgleisen erlauben,
- die Erstellung von zusätzlichen Anschlussgleisen ermöglichen und
- die wirtschaftliche Nutzung der Gleise fördern.

Die Gemeinden überprüfen in ihren Bauordnungen die Nutzweise in den Industriezonen und stimmen sie auf das Vorhandensein von Anschlussgleisen ab.

2.5.3 Erläuterungen

Der öffentliche Güterverkehr soll gefördert werden, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Auf regionaler und kommunaler Ebene gehört dazu die Sicherung der bedeutenden bestehenden Anschlussgleise und die Neuerschliessung von geeigneten Industrie- und Gewerbegebieten. Zudem sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine entsprechende Nutzweise dieser Gebiete begünstigen. Damit kann eine wirtschaftlichere Nutzung der Infrastrukturanlagen erfolgen.

Den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um dieses Ziel zu verfolgen. Denkbar sind folgende Festlegungen:

Richtplan:

- Bezeichnung der Anschlussgleise von kommunaler Bedeutung
- Gebiete mit Anschlussgleisen

Bau- und Zonenordnung:

- Förderung einer Nutzweise, die Güterverkehr über die Bahn abwickelt

Erschliessungsplan:

- Festlegung von Anschlussgleisen als Bestandteil der Groberschliessung

Quartierplan:

- Festlegung und Bau von Anschlussgleisen als Teil der Feinerschliessung.

2.6 Arbeitsplatzgebiete

2.6.1 Festlegung

Ort	Bezeichnung
• Oberwinterthur	- Sulzer Areal Oberwinterthur - Neuhegi, südwestlicher Teil

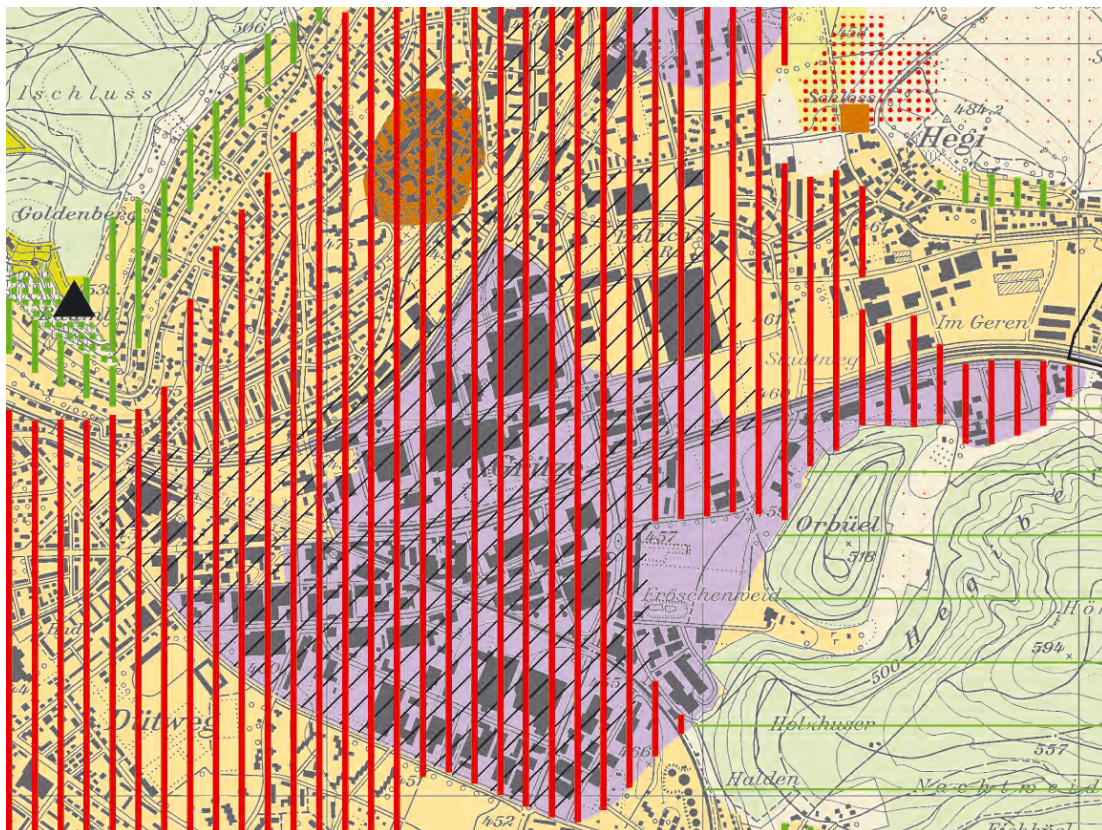
2.6.2 Wirkung

Die Festlegung dient der Sicherung von wichtigen Arbeitsplatzgebieten. In diesen Gebieten sind die betroffenen Gemeinden verpflichtet Nutzungszonen zu erlassen, welche überwiegend für Arbeitsplätze zu reservieren sind.

2.6.3 Erläuterungen

Es ist von regionalem Interesse, dass die wesentlichen Arbeitsplatzgebiete als solche erhalten bleiben und weiterentwickelt werden können. In diesen Gebieten kann auch geringfügig Wohnnutzung erlaubt werden.

Richtplankarte (Siedlungsplan)



3 LANDSCHAFT

3.4 Erholungsgebiete

3.4.1 Festlegung

Ortsbezeichnung	Bemerkungen
Hettlingen • Worbig	Polosport

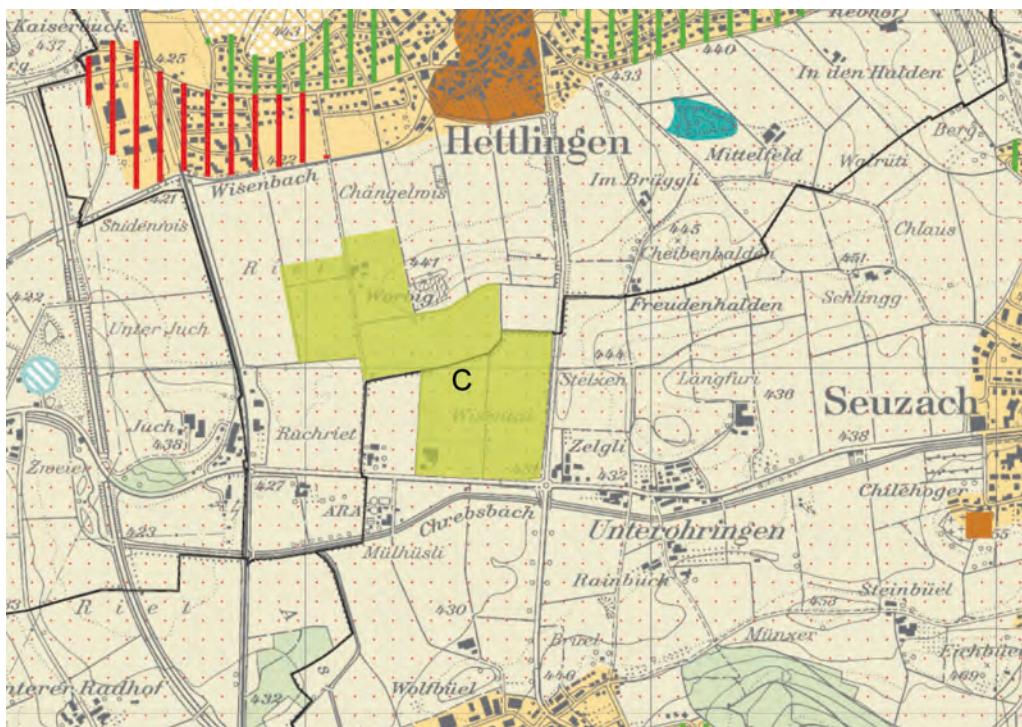
3.4.2 Wirkung

Überkommunale Erholungsgebiete sind in der Nutzungsplanung in der Regel überkommunalen Freihaltezonen zuzuweisen. Wo Gemeinden für die vielfältigen Einzelheiten unter Einbezug aller Interessen gemäss kantonalem oder regionalem Richtplan bereits eine zweckmässige Regelung getroffen haben oder diese treffen werden erübrigt sich die Festsetzung einer überkommunalen Nutzungszone.

3.4.3 Erläuterungen

Die Bezeichnung von Erholungsgebieten war bis anhin fast ausschliesslich eine Aufgabe der Gemeinden. Dies dürfte für übliche Sportarten (kommunale Sportplätze, Schwimmbäder usw.) nach wie vor so bleiben. Um möglichen Konflikten mit einer landwirtschaftlichen Nutzung oder Anliegen des Naturschutzes vorzubeugen sowie die überörtliche Bedeutung der Anlagen zu dokumentieren, bezeichnet der regionale Richtplan Anlagen von regionaler Bedeutung.

Richtplankarte (Landschaftsplan)



4 VERKEHR

4.2 Strassen

4.2.1 Festlegung

Strassenezeichnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Elsau - Rümiker-/Ohrbühlstrasse	bestehend, Abklassierung des Teilstückes Sulzerallee— Seenerstrasse, sobald eine direkte Verknüpfung der Sulzerallee mit der Seenerstrasse erfolgt
<ul style="list-style-type: none">• Sulzerallee (mit Anschlüssen Seenerstrasse), Ohrbühlstrasse— St. Gallerstrasse	bestehend geplant, Übernahme und Ausbau der bestehenden Strasse, Verbindung von der St. Gallerstrasse (Projekt Unterführung bei SBB-Bahnstation Winterthur Grütze) mit der Ohrbühlstrasse. Eine direkte Verknüpfung mit der Seenerstrasse ist im Zusammenhang mit der grossräumigen Erschliessung (vgl. 4.2.4) zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none">• Querung Bahnhof Grütze	geplant, die Busquerung (Teilstück Sulzerallee - St. Gallerstrasse) ist so auszugestalten, dass sie vom privaten Motorfahrzeugverkehr nicht durchgängig befahren wird.
<ul style="list-style-type: none">• Knoten Ohrbühl – Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse	geplant, Neubau Verbindung der beiden Staatsstrassen St. Gallerstrasse und Seenerstrasse als Ersatz der heutigen Verbindung (Im Schöngrund)
<ul style="list-style-type: none">• Schlosstalstrasse – Wieshofstrasse – Wasserwiesenstrasse – Wülflingerstrasse – Salomon Hirzel-Strasse in Winterthur	bestehend, bei Ersatz Abklassierung Teilstück Wieshofstrasse—Wülflingerstrasse
<ul style="list-style-type: none">• Verbindung entlang A1 zwischen Schlosstalstrasse und Salomon Hirzel-Strasse	geplant
<ul style="list-style-type: none">• Illnau – Weisslingen – Kollbrunn	bestehend, geplant: Verlegung Illnauerstrasse im Bereich Dorfkern Weisslingen (inkl. Radweg)

4.2.2 Wirkung

Die Festlegung von Regionalstrassen bildet in erster Linie die Grundlage für eine Trasseesicherung durch den Erlass von Baulinien.

Die regionalen Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei regionalen Strassen, die durch geschützte Ortsbilder führen, ist dem Innerortscharakter beim Ausbau und der Gestaltung besondere Beachtung im Sinne von § 14 Strassengesetz zu schenken.

4.2.3 Erläuterungen

Das regionale Strassennetz ergänzt das Nationalstrassennetz und das Strassennetz gemäss kantonalem Richtplan. Es dient dem überkommunalen Berufs-, Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr sowie der Erreichbarkeit der wichtigsten regionalen Versorgungseinrichtungen (Regionalspital, überörtliche Schulen, Einkaufszentren usw.). Den Buslinien ist im Konfliktfall erste Priorität einzuräumen.

Grundsätzlich werden nur jene Strassen in den regionalen Richtplan aufgenommen, die für die ganze Region von Interesse sind und die die notwendigen Verbindungen nach aussen sicherstellen. Besonders in den Berggemeinden werden auch jene Strassen als Regionalstrassen eingestuft, deren, wenn auch vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung zu einem überwiegenden Teil durch überörtlichen oder regionalen Verkehr verursacht wird (z.B. Erholungsverkehr). Jede Gemeinde soll ans Staatsstrassennetz angeschlossen sein.

Das regionale Strassennetz hat grösstenteils eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Kritische Punkte liegen vor allem auf Stadtgebiet (z.B. Erschliessung der Zentrumsgebiete). Hier stösst das bestehende Strassennetz an mehreren Stellen an seine Kapazitätsgrenzen. Die allenfalls erforderlichen Ergänzungen sind vorbehältlich Kap 4.2.4 Sache der jeweiligen Kommunalplanung. Zur Entschärfung von Engpässen, kann fallweise auch das Angebot des öffentlichen Verkehrs weiter verbessert werden.

Der Strassenraum in Dorf- und Ortskernen hat nicht nur die Funktion als Verkehrsraum für Fahrzeuge, er dient auch als Aufenthalts-, Einkaufs- und Begegnungsraum. Diese Strassen sollen so gestaltet sein, dass eine rücksichtsvolle, langsame Fahrweise gefördert wird. Die Strassenraumgestaltung soll den Eigenheiten und der Kleinräumigkeit der jeweiligen Situation angepasst werden.

Die Urban Boulevards zeichnen sich neben einer hohen Leistungsfähigkeit für den ÖV durch eine hochwertige stadträumliche Gestaltung aus. Mit der Verbesserung der verkehrlichen Erschliessung (vgl. Kapitel 4.8) muss auch eine gestalterische Aufwertung, analog den spezifischen Strassenraumgestaltungen in Dorf- und Ortskernen erfolgen. Die Urban Boulevards sind keine homogene Einheit, sondern die Umgestaltung orientiert sich an den spezifischen Potenzialen einzelner Strassenabschnitte. Durch die Öffnung der Urban Boulevards zu den umliegenden Wohnquartieren und durch den Einsatz von gestaltenden Grünelementen, attraktiver Beleuchtung oder Aufenthaltsmöglichkeiten werden lebendige Teilabschnitte geschaffen.

4.2.4 ~~Erreichung der Zentrumsgebiete Stadtmitte und Oberwinterthur/Grüze~~

~~Festlegung~~

~~• Geplante Entlastungsstrasse als Verbindung zwischen der Seenerstrasse und der Frauenfelderstrasse~~

~~Die neu geplante Strasse verbessert die strassenmässige Erschliessung des Zentrumsgebiets von kantonaler Bedeutung im Raum Oberwinterthur. Im Rahmen der Projektierung ist sicher zu stellen, dass bestehende Betriebe nicht übermässig beeinträchtigt werden. Betriebsnotwendige Gebäulichkeiten sind zu umfahren oder die Strasse ist im Bereich solcher betriebsnotwendiger Gebäulichkeiten als Tunnel auszugestalten. Zu prüfen ist weiter, welche Teile der neuen Strasse tiefergelegt oder überdeckt werden können und wie die Erschliessung von anstossenden Liegenschaften gelöst werden kann. Die neue Strassenverbindung muss die Frauenfelderstrasse im Innerortsbereich merklich entlasten. Die Massnahmen zur Sicherung der Entlastungswirkung sind sicherzustellen.~~

Richtplankarte (Verkehrsplan)

Vgl. separate Karte

4.5 Radwege

4.5.1 Festlegung

Bezeichnung des Teilstücks	Angaben zur Realisierung
• Frauenfelderstrasse – Bahnhof Grüze – Station Hegi inkl. Verbindung Station Hegi - Sulzerallee	Separater Radweg, Unterführung beim Bahnhof Grüze

4.5.2 Wirkung

Die Bezeichnung von Radwegen bildet die Grundlage für deren Trasseesicherung durch Baulinien.

Regionale Radwege gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt sind Aufgaben des Kantons.

Bei bestehenden, separat geführten Radwegen und bei markierten Radstreifen, Radrouten auf verkehrsarmen Strassen oder Wegen sind in der Regel keine baulichen Massnahmen notwendig.

Bei den als "geplant" dargestellten Radwegen sind bauliche Massnahmen insbesondere bei fehlenden Abschnitten oder ungenügendem Ausbau erforderlich. Welche Massnahmen auf den einzelnen Teilstücken ergriffen werden sollen ist noch offen und muss im Rahmen der Projektierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem kantonalen Tiefbauamt geklärt werden.

Radwege, die vorwiegend dem Erholungsverkehr dienen, sind in der Karte im Anhang als Radwanderwege eingetragen. Bei diesen Wegen kann auf einen Hartbelag und eine Beleuchtung verzichtet werden (Minimalanforderung: Chaussierung).

4.5.3 Erläuterung

Die Radwege bilden ein zusammenhängendes Netz, das sowohl dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler, Einkaufen) als auch dem Erholungs- und Sportverkehr dient. Mit den regionalen Radwegen soll ein gefahrenfreies Verkehrsnetz zur Verfügung gestellt werden.

Die RWU misst der Schaffung eines zusammenhängenden Netzes grosse Bedeutung bei. Deshalb hat sie ihre Vorstellungen bezüglich der Etappierung und des Ausbaustandards in einem Übersichtsplan zuhanden der zuständigen Instanzen festgehalten (vgl. Eintrag in der Karte im Anhang).

Richtplankarte

Vgl. separate Karte

4.6 Fuss- und Wanderwege

4.6.1 Festlegung

Bezeichnung des Teilstücks	Angaben zur Realisierung
• Bahnhof Grüze – Station Hegi (Else-Züblin-Strasse)	separater Fussweg, Unterführung beim Bahnhof Grüze
• Talackerstrasse – Weg südseitig Bahnlinie – Bahnhof Oberwinterthur	separater Fussweg, Überführung Seenerstrasse

4.6.2 Wirkung

Die Bezeichnung der regionalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung durch Baulinien. Sie bedeutet auch, dass diese Wege fussgängerfreundlich zu belassen bzw. auszugestalten sind (allgemeines oder zumindest Sonntags-Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Eliminierung von Konfliktstellen bei grossem Reiterandrang). Auf den Wanderwegen ist das Aufbringen von Hartbelägen unzulässig.

Die Bezeichnung “Weg mit Hartbelag” gibt einen Hinweis darauf, dass solche Wegstücke gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) langfristig zu ersetzen sind.

Gemäss Strassengesetz gelten regionale Fuss- und Wanderwege als “Staatsstrassen”. Bau und Unterhalt sind somit Sache des Kantons. Dabei bleibt jedoch die Gesetzgebung im Landwirtschaftsgesetz über Flur- und Genossenschaftswege ausdrücklich vorbehalten.

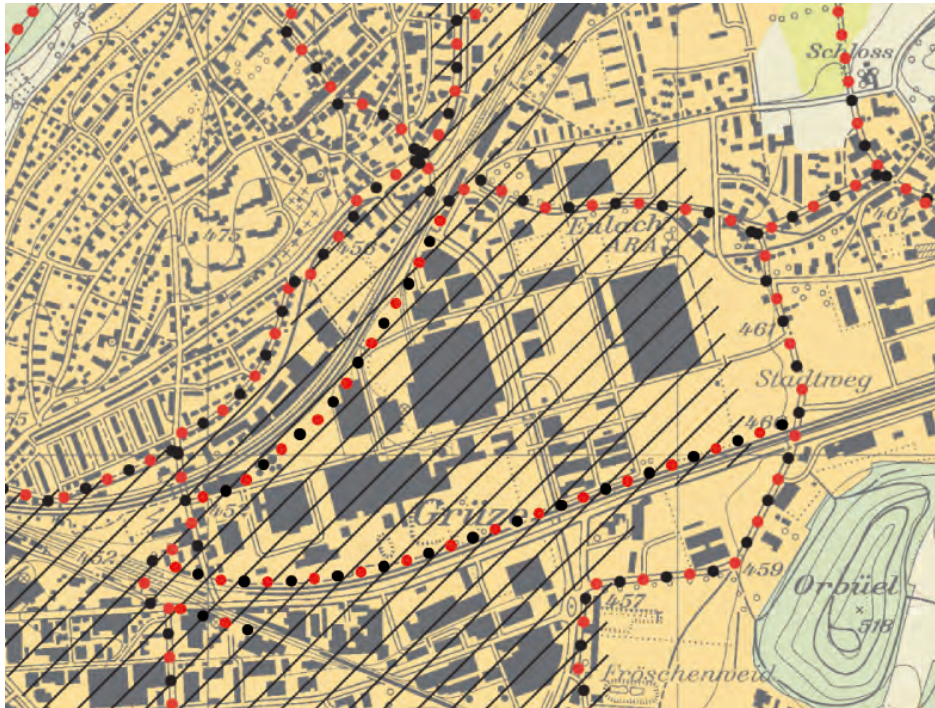
4.6.3 Erläuterung

Mit dem regionalen Fuss- und Wanderwegnetz, werden die wichtigen regionalen Erholungs- und Wandergebiete, Naherholungsräume und Aussichtspunkte erschlossen und untereinander verknüpft. Innerhalb der Siedlung verbinden die Wege zudem die verschiedenen Quartiere. Mit der Verknüpfung der Wege mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs dienen sie dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler, Einkaufen).

Beim Bezeichnen der durchgehenden Routen wurde darauf geachtet, dass:

- die Erholungsräume untereinander verbunden sind
- diese für die Bevölkerung von den Ortschaften her gut erreichbar sind
- die Wege auf Abschnitten ohne Hartbelag geführt werden
- Strassen mit allgemeinem Fahrverkehr womöglich vermieden werden
- die Wege an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel vorbeiführen
- die bezeichneten Parkplätze für die Erholungssuchenden sinnvoll einbezogen werden.

Richtplankarte (Verkehrsplan)



4.8 Buslinien

4.8.1 Festlegung

Bezeichnung
ÖV-Hochleistungskorridor

4.8.2 Wirkung

Die Lichtsignalanlagen sowie die Ausgestaltung der Querschnitte und Knoten entlang den ÖV-Hochleistungskorridoren sind konsequent auf den öffentlichen Verkehr auszurichten und der MIV entsprechend zu dosieren bzw. zu steuern.

4.8.3 Erläuterung

Zur Sicherstellung einer hohen Gesamtverkehrskapazität, welche auf dem Prinzip Personen- statt Fahrzeugkapazität beruht, und einer guten Aufenthaltsqualität sind die wichtigen Busachsen als ÖV-Hochleistungskorridore auszugestalten. Sie zeichnen sich in erster Linie durch eine hohe Betriebsstabilität und eine grosse Leistungsfähigkeit der darauf verkehrenden Busse aus. Für die Umsetzung sind Massnahmen wie Eigentrassierung resp. Busspuren, Fahrbahnhaltestellen, Busbevorzugung mittels neuer Lichtsignalanlagen, Dosierung der Verkehrsmenge, Vereinfachung von Knoten (z.B. Unterbindung von Abbiegebeziehungen) vorzusehen.

Richtplankarte (Verkehrsplan)

Vgl. separate Karte

4.9 Güterverkehr

4.9.1 Festlegung

b) Anschlussgleise

Gemeinde / Standort	Basiserschliessung für	
• Winterthur Grüze	- Industriegebiet Grüze - Sulzer Areal südlicher Teil	bestehend geplant

4.9.2 Wirkung

b) Anschlussgleise

Die Festlegung dient als Grundlage für die Trasseesicherung durch Baulinien.

Die Gemeinden können in der kommunalen Richtplanung ergänzende Anschlussgleise bezeichnen.

4.9.3 Erläuterung

b) Anschlussgleise

Der Güterverkehr soll zu einem massgeblichen Teil über die Schiene abgewickelt werden können. Zu diesem Zweck sind geeignete Anschlussgleise langfristig in ihrem Bestand zu sichern. Was die Nutzweise in den betroffenen Gebieten betrifft vgl. Ziffer 2.5.

Richtplankarte (Verkehrsplan)

Vgl. separate Karte